

Stadtamt Schladming

Angeschlagen am **28.09.26**

Abgenommen am



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN
Politische Expositur Gröbming



Das Land
Steiermark

➔ Anlagenreferat

EINGEGANGEN

28. Sep. 2026

Stadtbauamt Schladming

Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
Postfach 20
8970 Schladming

Bearbeiterin: Mag. Astrid Bergler
Tel.: +43 (3612) 2801-230
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-111036/2015-35

Gröbming, am 28.09.2026

Ggst.: Verbund Hydro Power GmbH, 1150 Wien, Europaplatz 2
(vormals STEWEAG-STEAG GmbH., Graz) Wasserkraftan-
lage am Talbach in der Gemeinde Rohrmoos - Untertal;
Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung,
Wasserbuch PZ 19/111

Kundmachung

Mit Eingabe vom 07.07.2026, abgeändert mit Eingabe vom 22.07.2026, hat die Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1050 Wien, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung von Sanierungsmaßnahmen für die Dotationswasserabgabe der Wasserkraftanlage am Talbach in der Stadtgemeinde Schladming, mit der Abgabe einer Restwassermenge von 200 l/s, sowie die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrbruchsicherung samt Nebenmaßnahmen auf dem Grundstück Nr. 571, KG 67611 Rohrmoos, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 82/2025, und der §§ 9, 11, 12, 12a, 15, 21, 98, 102, 105, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl Nr. 215/1959 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 73/2018, unter Berücksichtigung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2021 (NGP 2021) bzw. der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsverordnung 2021, BGBl II Nr. 182/2022 (NGP 2021), der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark (LH St.) vom 27.11.2019, LGBl Nr. 93/2019, mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird (2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer), sowie des § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 06.07.2023, LGBl Nr. 76/2023, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird (3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer), die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 15. Oktober 2026, mit Beginn um 11.00 Uhr

und Treffpunkt im **Gemeindeamt der Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming**, angeordnet.

8962 Gröbming • Hauptstraße 213

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an pegb@stmk.gv.at ersucht.

Verhandlungsleiterin: Mag. Astrid Bergler

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 82/2025, und die verfügbaren besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Astrid Bergler

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. die Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, als Antragstellerin und Eigentümerin des berührten Grundstückes Nr. 571, KG 67611 Rohrmoos und Nr. 204/3, KG 67612 Schladming, mit Zustellnachweis (RSb);
2. die Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, Postfach 20, 8970 Schladming, als Fischereiberechtigte, sowie mit dem Auftrag, eine Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk der Verhandlungsleiterin bei der Verhandlung zu übergeben. Weiters sind andere hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte zu verständigen. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen;
3. die Baubezirksleitung Liezen, z. Hd. Herrn DDI (FH) Johannes Reith, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen und unter Anschluss einer Ablichtung des Ansuchens inkl. Plansatz "B" in Original (gg. Rückschluss) sowie einer Ablichtung des Bescheides vom 30.12.1986;
4. die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, z. Hd. Herrn Dr. Gernot Englmaier, BSc, MSc, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit dem Ersuchen um Entsendung eines limnologischen Amtssachverständigen und unter Anschluss einer Ablichtung des Ansuchens inkl. Plansatz "C" in Original (gg. Rückschluss), sowie einer Ablichtung des Bescheides vom 30.12.1986;
5. die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, a) als Postadresse für den Landeshauptmann von Steiermark als wasserwirtschaftliches Planungsorgan; b) als Postadresse für den Landeshauptmann von Steiermark als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes (Grd. Stk. Nr. 593/3, KG 67612 Schladming, 1824/3, KG 67611 Rohrmoos);
6. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord, Schönaustraße 50, 8940 Liezen;
7. die Zöschg & Groß GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, als Projektant;
8. Herrn Markus Kraml, Weißenbach 58/3, als Fischereisachverständiger.

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Politischen Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, zur allgemeinen Einsicht auf.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-28T08:57:18+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	